

## SORGFALTPFLICHT WURDE NICHT VERLETZT

### Wie glatt darf der Boden einer Halle sein?

Mit dieser Frage musste sich das Oberlandesgericht in Nürnberg in einem Zivilprozess beschäftigen.

Auslöser war der unglückliche Sturz einer Besucherin in der Stadthalle. Die Frau zog sich einen offenen Unterschenkelbruch zu. Die Krankenkasse wollte die Heil- und Lohnfortzahlungskosten bei der Stadtverwaltung als Betreiberin der Halle eintreiben.

Das OLG Nürnberg bestätigte das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Nürnberg, dass weder die Stadt haftbar noch den Bediensteten ein Vorwurf zu machen sei, da die Glättemessungen vor Beginn der Veranstaltung Reibungswerte ergaben, die darauf schließen ließen, dass der Boden gut begehbar und genügend rutschsicher war.

Zur Urteilsfindung wurden objektive Kriterien herangezogen. Hierbei handelte es sich um die Messprotokolle der Stadthallenverwaltung. Denn die lässt vor jeder Veranstaltung die Bodenbeschaffenheit mit einem elektronischen Messgerät ordnungsgemäß überprüfen. Aufgrund der Beweissituation musste die Stadt nicht für die Heil- und Lohnfortzahlungskosten aufkommen.

**OLG Nürnberg, Urteil vom 23.02.1992 – 4 U 208/92**

## BODENBELÄGE TRITTSICHER UND RUTSCHFEST

Autsch! Eine Sekunde nicht aufgepasst und schon ist es passiert! Bei Nässe oder durch den Einsatz ungeeigneter Reinigungsmittel entwickeln sich Bodenbeläge zu gefährlichen Unfallverursachern.

Viele Arbeits- aber auch Freizeitunfälle passieren auf glatten, rutschigen oder schmutzigen Bodenbelägen. Nach Auskunft der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW), einem der größten Träger gesetzlicher Unfallversicherungen, machen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle in der Statistik des BGW mehr als ein Viertel aller Arbeitsunfälle aus.

